

## *Verfahren und Regelungen bei Volksabstimmungen*

Instrument	Schweiz	Liechtenstein
Obligatorisches Referendum	Zur Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte  (Art. 140 BV)	
Fakultatives Referendum	Gesetzesreferendum  Dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt  Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen  Eingeschränktes Staatsvertragsreferendum  (Art. 141 BV)	Gesetzesreferendum (Art. 66 LV)  Verfassungsreferendum (Art. 66 LV)  Staatsvertragsreferendum (Art. 66bis LV)  Finanzreferendum (Art. 66 LV)
Behördenreferendum	Gegenentwurf zu einer Initiative (Art. 139 BV)	Landtagsbegehren (Art. 66 LV)  Konsultativabstimmung (Art. 66 LV)  Gegenvorschlag zu einer Initiative (Art. 83 VRG)

*Quelle: Schweizerische Bundesverfassung/ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Zusammenstellung bei Marxer und Pällinger 2006, S. 51.*

Teilweise zeigen sich mehr Parallelen zu den kantonalen Regelungen der direkten Demokratie, etwa bezüglich Finanzreferenden und Gesetzesinitiativen. In Kapitel 2.1 über die Entstehungsgeschichte der liechtensteinischen Verfassung von 1921 wurde auch darauf hingewiesen, dass vor allem die Bestimmungen zur direkten Demokratie in kantonalen Verfassungen – insbesondere des Kantons St. Gallen – Vorlagen für die Ausgestaltung der direktdemokratischen Rechte in Liechtenstein lieferten.<sup>434</sup>

434 In ihrer Dissertation über die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu kantonalen Volksinitiativen hält Attinger (2016, S. 1) fest, dass «in allen Kantonen neben der Verfassungsinitiative auch Gesetzesinitiativen möglich [sind], mancherorts auch Dekretsinitiativen.»